



Landgericht Bochum

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch [REDACTED]
(Vorstand), Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die BI INKASSO GmbH, vertreten durch [REDACTED] (Geschäftsführerin),
Rohrteichstraße 35 A, 33602 Bielefeld,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat die 13. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen - des Landgerichts Bochum
auf die mündliche Verhandlung vom 05.11.2025
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

I.

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbraucher zugunsten eines Dritten, für den die Beklagte Forderungen beitreibt, zur Zahlung von

1. „Mahnkosten“

und/oder

2. Kosten für eine „Bankrücklast“ aufzufordern,

ohne dass der Beklagten oder der Auftraggeberin der Beklagten Kosten in dieser Höhe entstanden sind und ohne den Forderungsgrund zu diesen Positionen zu erläutern,

wie jeweils geschehen im Schreiben der Beklagten vom 29.01.2025 an den Verbraucher [REDACTED], in Bezug auf das Vertragsverhältnis mit der Firma Reckert Fitness GmbH & Co. KG, Ehningen (Mitgliedsnummer: [REDACTED]; Anlage K 4).

II.

Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhafte Zu widerhandlung gegen die unter Ziff. I genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an der Geschäftsführerin der Beklagten, angedroht.

III.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit dem 25.04.2025 zu bezahlen.

IV.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

V.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

VI.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar bezüglich des Tenors zu I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 24.000,- EUR und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger ist die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. und in die Liste qualifizierter Einrichtungen im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG eingetragen. Die Beklagte ist ein Inkassoinstitut.

Unter dem 02.07.2024 schloss der Verbraucher Herr [REDACTED] mit der Auftraggeberin der Beklagten, der Reckert Fitness GmbH & Co. KG, Ehningen, einen

„Mitgliedsvertrag“ über eine „Mitgliedschaft inkl. Getränkeflatrate“ mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten, beginnend ab dem 02.07.2024.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vertrages wird auf die Anlage K1 (Bl. 21 ff. d.A.) Bezug genommen.

In den dem Vertrag beigegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unter Ziff. 6 die folgende Regelung enthalten:

„6. Fälligkeit von Entgelten

Die Kosten des Startpaketes sind bei Abschluss des Vertrages fällig. Die monatlichen Entgelte sind jeweils am Monatsersten eines jeden Monats im Voraus fällig. Gerät das Mitglied schuldhaft mit mehr als 2 Monatsbeiträgen in Verzug, so werden sämtliche Zahlungsentgelte bis zum nächstmöglichen Vertragsende sofort zur Zahlung fällig“.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird auf Bl. 26 d.A. Bezug genommen.

Die monatlichen Fälligkeitstermine der „Mitgliedschaft inkl. Getränkeflatrate“ wurden Herrn ██████████ zugleich durch die Reckert Fitness GmbH & Co. KG für einen Zeitraum vom 02.07.2024 bis zum 01.07.2024 mitgeteilt wie aus Anlage K 1 (dort auf S. 4 bis 5 = Bl. 24 bis 25 d.A.) ersichtlich.

Eine von der Reckert Fitness GmbH & Co. KG im November 2024 durchgeführte Banklastschrift bezüglich des Monatsentgelts ließ Herr ██████████ ebenso stornieren wie eine weitere entsprechende Banklastschrift aus Dezember 2024.

Auch das Monatsentgelt für Januar 2025 zahlte Herr ██████████ nicht.

Mit Schreiben vom 09.01.2025 mahnte die Reckert Fitness GmbH & Co. KG gegenüber Herrn ██████████ einen Rückstand in Höhe von 147,20 EUR, in welchem auch Mahngebühren in Höhe von 5,- EUR und weiteren 7,50 EUR sowie Rücklastschriftgebühren in Höhe von zweimal 7,50 EUR enthalten waren, an. Wegen der weiteren Einzelheiten des Schreibens vom 09.01.2025 wird auf die Anlage K2 (Bl. 28 f. d.A.) verwiesen.

Mit Schreiben vom 28.01.2025 erklärte Herr ██████████ gegenüber der Reckert Fitness GmbH & Co. KG die Anfechtung des Vertrages. Wegen der weiteren Einzelheiten des Schreibens vom 28.01.2025 wird auf die Anlage K3 (Bl. 30 d.A.) Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 29.01.2025 verschickte die Beklagte als Inkassodienstleister für die Firma Reckert Fitness GmbH & Co. KG, Ehningen an Herrn ██████████ eine Zahlungsaufforderung, in welcher es auszugsweise hieß:

„[...]

hiermit zeigen wir an, dass uns die Firma Reckert Fitness GmbH & Co. KG Christian Reckert, Im Letten-West 1, 71139 Ehningen mit dem Einzug offener Forderung beauftragt hat.

Sie schulden unserer Mandantin aus Mitgliedsbeitrag einen Gesamtbetrag von

1.037,90 €.

Die genaue Bezeichnung und Berechnung, auch zu den geltend gemachten Zinsen und Kosten, entnehmen Sie bitte der beigefügten Forderungsaufstellung.

[...]"

In der beigefügten Forderungsaufstellung hieß es auszugsweise:

29.01.25	Hauptforderung/ 5,00%-Punkte	957,60
Ü.BaZi		
Mitgliedschaft inkl. Getränkeflatra,		
Rechnungsdatum 1.11.24-31.10.26		
Mitgliedsbeitrag		
Vertragsdatum: 2.07.24		

Wegen der weiteren Einzelheiten des Schreibens vom 29.01.2025 und der Forderungsaufstellung wird auf die Anlage K4 (Bl. 32 ff. d.A.) verwiesen.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 21.02.2025 ließ der Kläger die Beklagte abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Wegen der weiteren Einzelheiten des Schreibens vom 21.02.2025 wird auf die Anlage K5 (Bl. 37 ff. d.A.) Bezug genommen

Im Anschluss an eine erbetene Fristverlängerung vom 07.03.2025 ließ die Beklagte die Abmahnung mit Schriftsatz vom 14.03.2025, wegen dessen weiterer Einzelheiten auf die Anlage K 7 (Bl. 44 ff. d.A.) verwiesen wird, zurückweisen.

Der Kläger behauptet, der streitgegenständliche Vertrag sei Herrn ██████████ untergeschoben worden.

Er bestreitet eine mündliche Verschiebung der Vertragslaufzeit auf den 01.11.2024 bis 31.10.2026.

Er bestreitet mit Nichtwissen, dass der Auftraggeberin der Beklagten Mahnkosten in Höhe von 12,50 EUR entstanden sind und behauptet, für den Versand eines einfachen Schreibens würden allenfalls Kosten für Papier, Druck und Porto i.H.v. 1,00 EUR anfallen.

Weiterhin bestreitet er mit Nichtwissen, dass der Auftraggeberin der Beklagten Rücklastschriftgebühren i.H.v. 15,00 EUR entstanden sind.

Er meint, eine offene Forderung in Höhe von 1.037,90 EUR „aus Mitgliedsbeitrag“, wie im Schreiben der Beklagten vom 29.01.2025 behauptet, habe es nicht gegeben. Aus dem Mitgliedsvertrag und den angehängten Fälligkeitsterminen folge, dass sämtliche Fälligkeiten im Anschluss an die Übersendung des Inkassoschreibens erst in der Zukunft gelegen hätten. Es gebe keine „Hauptforderung“ in Form eines Mitgliedsbeitrags zum „Rechnungsdatum 01.11.24 bis 31.10.26“.

Er ist der Ansicht, die durch die Beklagte vorgelegte „Zusatzvereinbarung zur Mitgliedschaft“ verstöße gegen § 309 Nr. 9a BGB.

Die Darstellung, Herr ████████ schulde einen Betrag von 1.037,90 EUR „aus Mitgliedsbeitrag“ wegen einer „offenen Forderung“ in der behaupteten Höhe sei objektiv unzutreffend und daher irreführend, weshalb der Klageantrag zu Ziff. I. aus §§ 3, 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG begründet sei.

Ein Verbraucher laufe Gefahr, in dem Glauben, tatsächlich eine Mitgliedschaft so abgeschlossen zu haben, wie es die Beklagte behauptet, die verlangte Zahlung zu leisten. Das gelte insbesondere dann, wenn er nicht einordnen könne, worum es sich bei dem „Rechnungsdatum 01.11.2024 bis 31.10.2026“ handele.

Denn eine solche Rechnung habe Herr ████████ – was unstreitig ist – nie erhalten. Zudem sei bei objektiv unzutreffenden Angaben der Nachweis einer Eignung zur Irreführung ohnehin nicht mehr notwendig.

Jedenfalls sei von einer unzumutbaren Belästigung i.S.v. § 7 Abs. 1 UWG auszugehen.

Weiterhin liege auch ein Verstoß gegen § 3 Abs. 2 UWG vor. Die Beklagte mache unter anderem eine 0,5 Geschäftsgebühr gemäß 13e Abs. 1 RDG analog i.V.m. Nr. 2300 Abs. 2 VV-RVG geltend, weshalb sie ausweislich der ihr übermittelten Unterlagen die Berechtigung der Forderung habe prüfen müssen. Aus den Unterlagen folge auf den ersten Blick, dass angesichts der vereinbarten Vertragslaufzeit von 24 Monaten für einen Vertrag, der am 02.07.2024 begonnen habe keinesfalls ein Anspruch auf Zahlungen bis zum 31.10.2026 bestehen könne.

Zudem ergebe sich der geltend gemachte Anspruch auch aus §§ 3, 5a Abs. 1 UWG, 13a Abs. 1 Nr. 2 RDG.

Die beiden weiteren Unterlassungsansprüche nach Klagantrag Ziff. II. seien aus §§ 8, 3, 5 Abs. 2 Fall 1, Fall 2 Nr. 2 UWG bzw. aus §§ 8, 3, 3a UWG i.V.m. § 13a RDG begründet. Selbst bei einem unterstellten Verzugseintritt habe die Beklagte Mahnkosten sowie eine Bankrücklast in der geforderten Höhe nicht für ihre Auftraggeberin geltend machen dürfen, denn diese Beträge seien in der behaupteten Höhe nicht entstanden.

Im Übrigen verstöße die Beklagte mit der Darstellung des jeweiligen Forderungsgrundes sowohl zur Hauptforderung als auch zu den Nebenforderungen gegen die Marktverhaltensvorschrift des § 13a RDG.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

I.

die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, Verbraucher zugunsten eines Dritten, für den die Beklagte Forderungen beitreibt, zur Zahlung eines Betrags „aus Mitgliedsbeitrag“ zwischen dem 01.11.2024 bis 31.10.2026 aufzufordern,

wenn die geltend gemachte Gesamtforderung zu diesem Mitgliedsvertrag nicht besteht,

wie insgesamt geschehen im Schreiben der Beklagten vom 29.01.2025 an den Verbraucher [REDACTED], in Bezug auf das Vertragsverhältnis mit der Firma Reckert Fitness GmbH & Co. KG, Ehningen (Mitgliedsnummer: [REDACTED]; Anlage K 4):

29.01.25 Hauptforderung/ 5,00%-Punkte ü.BaZi	957,60
Mitgliedschaft inkl. Getränkeflatrate, Rechnungsdatum 1.11.24-31.10.26	
Mitgliedsbeitrag	
Vertragsdatum: 2.07.24	

II.

die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, Verbraucher zugunsten eines Dritten, für den die Beklagte Forderungen beitreibt, zur Zahlung von

1. „Mahnkosten“

und/oder

2. Kosten für eine „Bankrücklast“ aufzufordern,

ohne dass der Beklagten oder der Auftraggeberin der Beklagten Kosten in dieser Höhe entstanden sind und ohne den Forderungsgrund zu diesen Positionen zu erläutern,

wie jeweils geschehen im Schreiben der Beklagten vom 29.01.2025 an den Verbraucher [REDACTED], in Bezug auf das Vertragsverhältnis mit der Firma Reckert Fitness GmbH & Co. KG, Ehningen (Mitgliedsnummer: [REDACTED]; Anlage K 4),

III.

der Beklagten für jeden Fall der schuldhafte Zu widerhandlung gegen eine der in Ziffern I. und II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an der Geschäftsführerin der Beklagten, anzudrohen,

IV.

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, Herr [REDACTED] und ihre Auftraggeberin hätten sich nach Abschluss des Vertrages noch mit „Zusatzvereinbarung zur Mitgliedschaft“ vom 02.07.2024 schriftlich individuell darauf verständigt, dass der Vertrag für den Zeitraum vom 02.07.2024 bis zum 31.10.2024 mit der Folge ruhend gestellt werde, dass der Vertragsbeginn für die 24 vertraglich vereinbarten Monate erst ab dem 01.11.2024 zu laufen beginnen solle. Wegen der weiteren Einzelheiten der „Zusatzvereinbarung zur Mitgliedschaft“ wird auf die Anlage B1 (Bl. 169 d.A.) verwiesen.

Ihre Auftraggeberin habe ihr versichert, durch die beiden Rücklastschriften aus November und Dezember 2024 seien ihr jeweils Bankrücklastkosten in Höhe von 7,50 EUR entstanden. Diese seien auch mehr als angemessen und üblich.

Der Versand von Mahnungen mit Einschreiben/Rückschein verursache schon Portokosten in Höhe von 4,85 EUR und sollte ihre Auftraggeberin - wie es üblicherweise der Fall sei - dreimal gemahnt haben, würden sich die Mahnkosten auf 14,55 EUR belaufen. Hinzu kämen die Kosten für Druck und Papier. Sie habe keinen Grund gehabt, an der Höhe der von ihrer Auftraggeberin mitgeteilten Mahnkosten zu zweifeln.

Sie behauptet, eine von ihr durchgeführte Schlüssigkeitsprüfung habe ergeben, dass die Forderungen gemäß der vertraglichen Grundlage tatsächlich wie mitgeteilt bestanden hätten.

Sie ist der Ansicht, Herr [REDACTED] habe am 02.07.2024 einen wirksamen Vertrag mit ihrer Auftraggeberin unter Einbeziehung der Ziff. 6 der AGB abgeschlossen.

Eine Vorfälligkeitsklausel, wie sie in dem streitgegenständlichen Vertrag verwendet wurde, sei nach der Rechtsprechung des BGH wirksam.

Herrn [REDACTED] habe auch weder ein Anfechtungs-, noch ein sonstiges Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung zugestanden. Die im Inkassoschreiben geltend gemachten Forderungen hätten daher zum Zeitpunkt der Versendung des Schreibens bestanden.

In dem streitgegenständlichen Schreiben sei – was unstreitig ist – auf eine genauere Erklärung zu dem mitgeteilten Schuldbetrag in der anhängenden Forderungsaufstellung verwiesen und Herr [REDACTED] aufgefordert worden, sich bei Einwendungen oder Fragen mit ihr in Verbindung zu setzen.

Da Herr [REDACTED] – was unstreitig ist – keinerlei Zahlungen erbracht habe, habe er auch nicht auf die ihm ursprünglich bei Vertragsabschluss mitgeteilten Fälligkeitsdaten vertrauen können. Sie behauptet, Herr [REDACTED] habe zudem selbst um die Verschiebung der Zahlungsverpflichtungen gebeten.

Sie meint, entsprechend der vertraglichen Zusatzabrede sei die erste monatliche Zahlung nicht am 02.07.2024, sondern erst am 01.11.2024 zur Zahlung fällig gewesen.

Spätestens durch die nicht fristgerechte Zahlung des Monatsentgeltes für den Monat Januar 2025 hätten die Voraussetzungen der vertraglich vereinbarten Vorfälligkeitsklausel vorgelegen, sodass Herr ██████████ 24 monatliche Zahlungen zu je 39,90 EUR, also die im Mahnschreiben geltend gemachte Hauptforderung in Höhe von 957,60 EUR geschuldet habe.

Sie habe Herrn ██████████ daher zutreffend mitgeteilt, dass es sich bei der geltend gemachten Hauptforderung um die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den nachträglich vereinbarten Zahlungszeitraum vom 01.11.2024 bis 31.10.2026 handele.

Sowohl das Vertragsabschlussdatum, wie auch den zur Zahlung offenstehenden Gesamtbetrag habe sie zutreffend mit der Bezeichnung „Hauptforderung“ angegeben, wobei sie auch den zutreffenden Vertragszahlungszeitraum vom 01.11.2024 bis 31.10.2024 angegeben habe. Die Angabe der Daten sei auch schlicht erforderlich gewesen, um die Hauptforderung konkret bestimmen zu können. Jede andere Zeitraumangabe sei irreführend gewesen.

Sie meint, die Positionen „Mahnkosten“ und „Bankrücklast“ seien selbsterklärend. Insbesondere verstehe jeder Verbraucher, welche Kosten mit den beiden Bezeichnungen gemeint seien.

Die Klageschrift ist der Beklagten am 24.04.2025 gegen Postzustellungsurkunde zugestellt worden.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

I.

Der Klageantrag zu I. ist zulässig, aber unbegründet.

1.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 UWG zu.

a)

Der Kläger ist als ein in die Liste qualifizierter Einrichtungen im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG eingetragener Verbraucherschutzverband unstreitig aktivlegitimiert.

b)

Das Versenden der Zahlungsaufforderung vom 29.01.2025 (Anlage K 4, Bl. 32 ff. d.A.) ist eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG.

c)

Die Beklagte hat mit der Zahlungsaufforderung indes entgegen der Ansicht des Klägers bereits teilweise keine unwahren Angaben i.S.v. § 5 Abs. 2 UWG gemacht. Soweit ihre Angaben als unwahr anzusehen sind, fehlt es an der Täuschungseignung.

Gem. § 5 Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er anderenfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist gem. § 5 Abs. 2 UWG irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über – nachfolgend aufgezählte – Umstände enthält.

Angaben sind Geschäftshandlungen mit Informationsgehalt, die sich auf Tatsachen und zur Täuschung des Durchschnittsverbrauchers geeignete Meinungsäußerungen beziehen. Gegenstand einer solchen Angabe kann die Erweckung des Eindrucks sein, eine Ware oder Dienstleistung sei vom Verbraucher bereits bestellt worden (vgl. *BGH*

Urt. v. 6.6.2019 – I ZR 216/17, GRUR 2019, 1202 Rn. 16).

Eine Angabe ist unwahr, wenn das Verständnis, das sie bei den Verkehrskreisen erweckt, an die sie sich richtet, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt. Für die Beurteilung kommt es darauf an, welchen Gesamteindruck sie bei den angesprochenen Verkehrskreisen hervorruft (vgl. *BGH a.a.O. Rn. 18*).

Nach diesen Grundsätzen sind die von der Beklagten gemachten Angaben teilweise bereits nicht unwahr. Soweit sie unwahr sind, fehlt es an der Täuschungseignung.

Im Einzelnen:

aa)

Soweit die Beklagte in der Zahlungsaufforderung vom 29.01.2025 als Vertragsdatum den 02.07.2024 nennt, ist diese Angabe nicht unwahr, sondern vielmehr zutreffend. Am 02.07.2024 kam zwischen Herrn ██████████ und der Auftraggeberin der Beklagten unstreitig ein Fitnessstudiovertrag zustande.

bb)

Entgegen der Ansicht des Klägers macht die Beklagte für ihre Auftraggeberin auch keine Forderung geltend, die nicht in der behaupteten Weise besteht.

(1)

Soweit der Kläger mit der Klageschrift (dort auf S. 4 = Bl. 4 d.A.) behauptet, der Vertrag sei Herrn ██████████ „untergeschoben“ worden, hat die Beklagte dies mit der Klageerwiderung (dort auf S. 2 = Bl. 158 d.A.) bestritten. Der Kläger hat indes in der Folge nicht weiter dazu vorgetragen, wie sich das behauptete „Unterschieben“ konkret ereignet haben solle. Ein „Unterschieben“ des Vertrages ist hiernach weder durch den Kläger schlüssig dargetan, noch sonst ersichtlich.

(2)

Soweit der Kläger meint, Herr [REDACTED] habe den Vertrag mit Schreiben vom 28.01.2025 wirksam angefochten, fehlt es ebenfalls an jedem substantiierten Vortrag des Klägers dazu, unter welchem Gesichtspunkt eine wirksame Anfechtung erfolgt sein sollte.

(3)

Die in dem Vertrag vom 02.07.2024 getroffene Vereinbarung über eine Mindestlaufzeit des Vertrages von 24 Monaten ist wirksam.

Es kann insoweit dahingestellt bleiben, ob es sich bei der auf Seite 1 des Mitgliedsvertrages unter „Mindestlaufzeit“ eingetragenen Mindestlaufzeit von 24 Monaten überhaupt um eine „vorformulierte Vertragsbedingung“ i.S.v. § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB handelt, die einer Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB unterliegt.

Denn jedenfalls hält die Vereinbarung einer Erstlaufzeit des Vertrages von 24 Monaten der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB stand (vgl. *BGH Versäumnisur. v. 08.02.2012 - XII ZR 42/10, BeckRS 2012, 6742 Rn. 19*).

(4)

Soweit die Beklagte mit der Klageerwiderung eine vertragliche Herausschiebung des Vertragsbeginns auf den 01.11.24 behauptet hat, hat der Kläger diese nicht substantiiert bestritten.

Die Beklagte hat insoweit mit der Klageerwiderung vorgetragen, nach Vertragsschluss hätten sich Herr [REDACTED] und ihre Auftraggeberin auf Bitte des Herrn [REDACTED] darauf verständigt, dass der Vertrag für den Zeitraum vom 02.07.2024 bis zum 31.10.2024 mit der Folge ruhend gestellt werde, dass der Vertragsbeginn für die 24 vertraglich vereinbarten Monate erst ab dem 01.11.2024 zu laufen beginnen solle und hat hierzu als Anlage B1 (Bl. 169 d.A.) eine schriftliche „Zusatzvereinbarung zur Mitgliedschaft“ zwischen Herrn [REDACTED] und der Reckert Fitness GmbH & Co. KG vom 02.07.2024 zur Akte gereicht.

Diese von der Beklagten behauptete Vereinbarung ist durch den Kläger nicht substantiiert bestritten worden. Vielmehr hat der Kläger mit der Replik (dort auf S. 3 = Bl. 180 d.A.) bestritten, dass es eine mündliche Vereinbarung zwischen Herrn [REDACTED] und der Auftraggeberin der Beklagten über eine Verschiebung der Vertragslaufzeit auf den 01.11.2024 bis 31.10.2026 gegeben habe.

Dies ist indes vorliegend nicht ausreichend. Vielmehr hätte der Kläger, sofern er die von der Beklagten behauptete schriftliche Vereinbarung hätte bestreiten wollen, substantiiert dartun müssen, inwiefern diese bestritten werden solle. Dem ist er nicht nachgekommen. Der Vortrag der Beklagten, wonach unter dem 02.07.2024 zwischen Herrn [REDACTED] und der Reckert Fitness GmbH & Co. KG eine schriftliche „Zusatzvereinbarung zur Mitgliedschaft“ abgeschlossen worden ist, ist danach als nicht ausreichend bestritten und somit als unstreitig zu behandeln. Dieser Umstand ist im Rahmen der mündlichen Verhandlung eingehend mit den Parteivertretern erörtert worden. Eine weitere Substantiierung des Bestreitens des Klägers ist indes nicht erfolgt.

Die „Zusatzvereinbarung zur Mitgliedschaft“ datiert ebenso wie der Fitnessstudiovertrag auf den 02.07.2024. Die Angabe des Vertragsdatums „2.07.24“ in dem Schreiben vom 29.01.2025 ist danach zutreffend.

(5)

Entgegen der Ansicht des Klägers ist auch ein Verstoß der „Zusatzvereinbarung zur Mitgliedschaft“ vom 02.07.2025, mit welcher der Vertrag vom 02.07.2024 bis zum 31.10.2024 „stillgelegt“ wurde und sich um die jeweils stillgelegten Monate verlängerte, gegen § 309 Nr. 9a BGB nicht gegeben.

Es kann insoweit dahingestellt bleiben, ob es sich bei der zwischen Herrn [REDACTED] und der Reckert Fitness GmbH & Co. KG geschlossenen „Zusatzvereinbarung zur Mitgliedschaft“ vom 02.07.2025 überhaupt um eine „vorformulierte Vertragsbedingung“ i.S.v. § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB handelt, die einer Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB unterliegt.

Denn zwar sieht § 309 Nr. 9a BGB eine spezielle Regelung für die Wirksamkeit von Klauseln über die Vertragslaufzeit bei Dauerschuldverhältnissen, die in AGB enthalten sind, vor. § 309 Nr. 9a BGB erfasst jedoch lediglich Vertragsverhältnisse, die die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand haben und findet deshalb auf Gebrauchsüberlassungsverträge grundsätzlich keine Anwendung (vgl. *BGH Versäumnisurteil v. 08.02.2012 - XII ZR 42/10, BeckRS 2012, 6742 Rn. 16*).

Der zwischen Herrn [REDACTED] und der Reckert Fitness GmbH & Co. KG abgeschlossene Fitnessstudiovertrag ist als ein Gebrauchsüberlassungsvertrag zu qualifizieren, der nicht vom Anwendungsbereich des § 309 Nr. 9a BGB erfasst wird. Wesentlicher Inhalt des Vertrags ist nach Ziff. 1 der dem Vertrag beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Bl. 26 d.A.) die Gewährung der Nutzungsmöglichkeit der Krafttrainingsgeräte und -vorrichtungen, der Herzkreislaufgeräte und -vorrichtungen und des Freihantel- und Functionaltrainingsbereichs, mithin der Fitnessgeräte und Räumlichkeiten des Fitnessstudios, so dass der Vertrag als reiner Gebrauchsüberlassungsvertrag einzustufen ist.

Hieran ändern auch die in Ziff. 1 der AGB enthaltene Berechtigung des Herrn [REDACTED] zur Teilnahme an angebotenen Kursen sowie die vereinbarte „Getränkeflatrate“ nichts. Diese sind aus Sicht des Gerichts als bloße Nebenleistungen anzusehen und würden allenfalls dazu führen, dass ein gemischter Vertrag vorläge, der indes an dem eindeutig auf der Gebrauchsüberlassung liegenden Schwerpunkt des Vertrags nichts ändert.

(6)

Unstreitig erbrachte Herr [REDACTED] in den Monaten November 2024 bis Januar 2025 keine Zahlungen auf den Mitgliedsbeitrag von monatlich 39,90 EUR.

Nach Ziff. 6 der dem Fitnessstudiovertrag vom 02.07.2024 beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird der gesamte Restbetrag für die Restlaufzeit sofort zur Zahlung fällig, wenn sich das Mitglied mit mehr als zwei Monatsraten im Verzug befindet. Mithin wurde der gesamte Restbetrag bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 31.07.2011 in Höhe von 957,60 EUR (24 x 39,90 EUR) fällig. Die durch die Beklagte dem Herrn [REDACTED] mitgeteilte Höhe der bestehenden Hauptforderung und die Bezeichnung der Forderung als „Mitgliedschaft“ bzw. „Mitgliedschaft inkl. Getränkeflatrate“ sind damit zutreffend.

cc)

Eine andere Bewertung ergibt sich vorliegend auch nicht aus der Mitteilung „Rechnungsdatum 1.11.24-31.10.26“ aus dem Schreiben der Beklagten vom 29.01.2025.

Diese Angabe mag insoweit unwahr sein, als eine Rechnung mit dem Rechnungsdatum „1.11.-31.10.2026“ Herrn [REDACTED] unstreitig nicht zugegangen ist.

Auch unwahre Angaben müssen indes nicht unbedingt gegen § 5 UWG verstößen, denn es ist möglich, dass sie von den angesprochenen Verkehrskreisen richtig verstanden werden. Ebenso ist es denkbar, dass die objektiv unrichtige Angabe sofort durch eine zutreffende Angabe neutralisiert wird (vgl. *BGH Urt. v. 06.10.2011 - I ZR 42/10, GRUR 2012, 286 Rn. 21; Köhler/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 43. Aufl. 2025, UWG § 5 Rn. 1.54*). Dann fehlt es bereits am Merkmal der Irreführung, ohne dass es noch auf die Frage der Relevanz ankäme (vgl. *BGH Urt. v. 28.01.1957 - I ZR 88/55, GRUR 1957, 285; Köhler/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, a.a.O.*).

Nach diesen Grundsätzen ist vorliegend eine Täuschungseignung der vorgenannten Angabe nicht ersichtlich. Es sind die konkreten Umstände des Einzelfalls in den Blick zu nehmen. Einem durch das Schreiben der Beklagten angesprochenen Durchschnittsverbraucher, dessen Verständnis die Vorsitzende der erkennenden Kammer aus eigener Anschauung beurteilen kann, musste es bei Anwendung angemessener Aufmerksamkeit sofort ins Auge springen, dass es sich bei der Angabe „Rechnungsdatum“ um einen Fehler handelte, da es sich bei dem angegebenen „Datum“ schon nicht um ein konkretes Datum, nämlich einen einzelnen Tag, sondern um einen Zeitraum – nämlich 1.11.24-31.10.26 – handelte.

Der Verbraucher, im konkreten Fall Herr [REDACTED], hat zudem unstreitig eine Rechnung mit dem Datum „1.11.24-31.10.26“ nicht erhalten. Ebenfalls unstreitig wurde zwischen Herrn [REDACTED] und der Auftraggeberin der Beklagten mit der schriftlichen „Zusatzvereinbarung zur Mitgliedschaft“ vom 02.07.2024 vereinbart, dass der Vertrag bis zum 31.10.2024 stillgelegt werden und sich um die stillgelegten Monate verlängern sollte. Es war für Herrn [REDACTED] daher ohne weiteres sofort erkennbar, dass es sich bei der Angabe „Rechnungsdatum 1.11.24-31.10.26“ tatsächlich um die Angabe des vereinbarten Vertragszeitraums handelte. Eine Täuschungsgefahr ist danach nicht gegeben.

Im Übrigen fehlt es der Angabe aus den vorstehend aufgeführten Gründen auch an der geschäftlichen Relevanz (vgl. *OLG Nürnberg Urt. v. 24.5.2022 – 3 U 4652/21 GRUR-RR 2022, 451 Rn. 37*).

2.

Der mit dem Klageantrag zu Ziff. I. geltend gemachte Unterlassungsanspruch steht dem Kläger gegen die Beklagte auch nicht aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UWG zu, da das streitgegenständliche Schreiben vom 29.01.2025 keine unzumutbare Belästigung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 UWG darstellt.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 UWG erfasst, anders als § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3 UWG, nicht nur die Werbung, sondern alle geschäftlichen Handlungen, so dass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG alle Handlungen vor, bei und nach Vertragsschluss erfasst sind, sofern sie in einem unmittelbaren und objektiven Zusammenhang mit der Förderung des Absatzes oder Bezugs oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrages – d. h. auch mit der streitgegenständlichen Durchsetzung von vermeintlichen Ansprüchen – stehen (vgl. *OLG Hamm Urt. v. 07.05.2024 - 4 U 252/22, GRUR-RS 2024, 15496 Rn. 43*).

Belästigend ist eine geschäftliche Handlung, die dem Empfänger gegen seinen erkennbaren oder doch mutmaßlichen Willen aufgedrängt wird und die bereits wegen ihrer Art und Weise unabhängig von ihrem Inhalt als störend empfunden wird (vgl. *OLG Hamm, a.a.O. Rn. 44*).

Unzumutbar ist eine Belästigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 UWG, wenn sie eine solche Intensität erreicht, dass sie von einem großen Teil der Verbraucher als unerträglich empfunden wird, wobei der Maßstab des durchschnittlich empfindlichen Adressaten zugrunde zu legen ist. Dabei kommt es nicht einseitig auf die Perspektive des Adressaten an. Die Unzumutbarkeit ist vielmehr zu ermitteln durch eine Abwägung der auch verfassungsrechtlich geschützten Interessen des Adressaten, von der geschäftlichen Handlung verschont zu bleiben, und des Unternehmers, der seine gewerblichen Leistungen zur Geltung bringen will (vgl. *OLG Hamm a.a.O. Rn 45 mwN*).

Selbst wenn man unterstellt, dass das Verhalten der Beklagten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 UWG belästigend wäre, wäre die Belästigung nach diesen Maßstäben jedenfalls nicht unzumutbar.

Mit dem streitgegenständlichen Schreiben vom 29.01.2025 verfolgte die Beklagte den – grds. legitimen – Zweck, eine (vermeintlich) bestehende Forderung gegenüber dem (vermeintlichen) Schuldner durchzusetzen. Der Empfänger eines Briefes kann zudem – im Gegensatz zu Telefonanrufen - zeitlich selbst bestimmen, wann er diese zur Kenntnis nehmen möchte (vgl. *OLG Hamm a.a.O. Rn. 48 zum Erhalt von SMS*).

3.

Der mit dem Klageantrag zu Ziff. I geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist auch nicht aus §§ 3, 5a UWG i.V.m. § 13a Abs. 1 Nr. 2 RDG begründet.

Gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 RDG hat der Inkassodienstleister bei der ersten Geltendmachung einer Forderung gegenüber einer Privatperson den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses, zu übermitteln.

Diesen Anforderungen ist die Beklagte nachgekommen. Sie hat – wie oben ausgeführt – das korrekte Datum des Vertragsschlusses, nämlich den „2.07.24“ angegeben.

Auch den Forderungsgrund hat sie zutreffend mit „Mitgliedschaft inkl. Getränkeflatrate“ mitgeteilt.

Hieran ändert es auch nichts, dass – wie oben ausgeführt – die Angabe „Rechnungsdatum 1.11.24-31.10.26“ insoweit unwahr sein mag, als es sich bei „1.11.24-31.10.26“ nicht um das Rechnungsdatum, sondern um den Vertragszeitraum handelt.

Bei Forderungen aus Verträgen genügen für die Angabe des Vertragsgegenstandes zusammenfassende Hinweise, die von der betroffenen Privatperson aber hinreichend genau nachvollzogen werden können, um den hinter dem geltend gemachten Zahlungsanspruch stehenden Lebenssachverhalt zu identifizieren (vgl. Krenzler/Remmertz, *Rechtsdienstleistungsgesetz* 3. Auflage 2023§ 13a RDG Rn. 23; Hessler/Prütting/S. Overkamp/Y. Overkamp, 6. Aufl. 2024, RDG § 13a Rn. 12). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die betroffene Privatperson – nämlich Herr ██████ – konnte, wie oben ausgeführt, ohne weiteres erkennen, dass es sich bei der Angabe „Rechnungsdatum“ um einen Fehler handelte und tatsächlich kein Rechnungsdatum, sondern der Vertragszeitraum gemeint war. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen unter Ziff. I. 1.c) cc) Bezug genommen.

4.

Der mit dem Klageantrag zu Ziff. I. geltend gemachte Unterlassungsanspruch steht dem Kläger gegen die Beklagte auch nicht aus §§ 8, 3 Abs. 2 UWG zu.

Nach § 3 Abs. 2 UWG sind geschäftliche Handlungen, die sich an Verbraucher richten oder diese erreichen, unlauter, wenn sie nicht der unternehmerischen Sorgfalt entsprechen und dazu geeignet sind, das wirtschaftliche Verhalten des Verbrauchers wesentlich zu beeinflussen.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vorliegend weder durch den Kläger schlüssig dargetan, noch sonst ersichtlich.

Soweit der Kläger mit der Klageschrift (dort auf S. 10 = Bl. 10 d.A.) die Ansicht vertritt, aus den Unterlagen folge auf den ersten Blick, dass angesichts der vereinbarten Vertragslaufzeit von 24 Monaten für einen Vertrag, der am 02.07.2024 begonnen habe und in Bezug auf den die Auftraggeberin der Beklagten sogar die Fälligkeitstermine ausdrücklich zwischen dem 02.07.2024 und 01.07.2026 benannt hat, keinesfalls ein Anspruch für irgendwelche Zahlungen bis zum 31.10.2026 bestehen könne, kann dem nicht gefolgt werden.

Vielmehr stand der Auftraggeberin der Beklagten – wie oben unter Ziff. I. 1. c) ausgeführt – gegen Herrn [REDACTED] ein Anspruch auf Zahlung von 24 Monatsbeiträgen zu je 39,90 EUR, insgesamt 957,60 EUR, für den Vertragszeitraum 01.11.24 bis 31.10.26 zu.

II.

Der Klageantrag zu Ziff. II. ist zulässig und vollumfänglich begründet.

Dem Kläger stehen die mit den Klageanträgen zu II. 1 und II. 2. geltend gemachten Unterlassungsansprüche gegen die Beklagte aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7 UWG zu.

1.

Der Kläger ist – wie ausgeführt - als ein in die Liste qualifizierter Einrichtungen im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG eingetragener Verbraucherschutzverband aktivlegitimiert.

2.

Das Versenden der Zahlungsaufforderung vom 29.01.2025 stellt – wie ausgeführt – eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG dar.

3.

Die Beklagte hat mit der Zahlungsaufforderung vom 29.01.2025 bezüglich der geltend gemachten Mahn- und Bankrücklastkosten unwahre Angaben i.S.v. § 5 Abs. 2 Nr. 7 UWG gemacht.

Eine geschäftliche Handlung ist irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben enthält, z.B. über Rechte des Verbrauchers (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 UWG). Hierunter fallen nicht nur Rechte, sondern auch Risiken, worunter insbesondere auch Verpflichtungen des Verbrauchers gezählt werden (vgl. *OLG Hamburg Hinweisbeschl. v. 18.11.2021 – 15 U 14/21, GRUR-RS 2021, 49525 Rn. 8 mwN*).

Das kommentarlose Aufführen von Mahnkosten in Höhe von 12,50 EUR und Bankrücklastkosten in Höhe von 15,- EUR stellt sich aus der maßgeblichen Sicht des angesprochenen Verbrauchers als eine solche unwahre und zur Täuschung geeignete Angabe im Sinne des § 5 Abs. 2 UWG dar.

aa)

Es handelt sich nicht um die lediglich unverbindliche Äußerung einer Rechtsansicht.

Ein durch die Zahlungsaufforderung vom 29.01.2025 angesprochener Durchschnittsverbraucher, dessen Verständnis die Vorsitzende der entscheidenden Kammer aus eigener Anschauung beurteilen kann, wird die dort aufgeführten „Mahnkosten“ und „Bankrücklast“-Kosten als für die Beklagte feststehende Forderungen und nicht als Äußerung einer Rechtsansicht ansehen.

Jedenfalls aber in Bezug auf die Höhe der Mahn- und Bankrücklastkosten handelt es sich ohne weiteres um eine auf ihre objektive Richtigkeit hin überprüfbare Tatsachenbehauptung dahingehend, dass Mahn- und Bankrücklastkosten in dieser Höhe entstanden sind.

bb)

Diese Behauptung ist als unwahr zu behandeln, da das Bestreiten der Beklagten nicht erheblich ist. Die Beklagte trifft eine sekundäre Darlegungslast, weil der Kläger, der grundsätzlich für die Voraussetzungen des Unterlassungsanspruchs und damit auch für die Irreführung die Darlegungslast trägt, außerhalb des für seinen Anspruch erheblichen Geschehensablaufs steht und die Beklagte alle wesentlichen Tatsachen kennt und ihr nähere Angaben zuzumuten sind (vgl. *BGH, Beschl. v. 28.02.2019 - IV ZR 153/18 ErbR 2019, 490 Rn. 10*).

Dieser sekundären Darlegungslast ist die Beklagte nicht nachgekommen. Sie hat nicht substantiiert dargetan, dass ihrer Auftraggeberin tatsächlich Mahnkosten in Höhe von 12,50 EUR und Bankrücklastkosten in Höhe von 15,- EUR entstanden sind.

Im Einzelnen:

(1)

Der Vortrag der Beklagten zu den Mahnkosten aus der Klageerwiderung vom 23.06.2025 (dort auf S. 7 = Bl. 163 d.A.) erfolgt erkennbar ins Blaue hinein. Die Beklagte trägt insoweit (a.a.O.) vor „Der Versand von Mahnungen mit Einschreiben/Rückschein verursacht schon Portokosten in Höhe von 4,85 € und sollte die Auftraggeberin -wie es üblicherweise der Fall ist- 3 mal gemahnt haben, würden sich die Mahnkosten auf 14,55 € belaufen. Hinzu kommen die Kosten für Druck und Papier“.

Hieran wird aus Sicht des Gerichts deutlich, dass der Vortrag der Beklagten nicht auf einer konkreten Auskunft der Auftraggeberin der Beklagten beruht, sondern eine bloße Vermutung darstellt. Dass – und wann – ihre Auftraggeberin Herrn ██████████ tatsächlich dreimal gemahnt hätte, trägt die Beklagte schon nicht vor.

(2)

Selbiges gilt hinsichtlich der durch die Beklagte mit Schreiben vom 29.01.2025 geltend gemachten Bankrücklastkosten. Die Beklagte trägt insoweit mit der Klageerwiderung (dort auf S. 8 = Bl. 164 d.A.) vor, ihre Auftraggeberin habe sie dahingehend informiert, dass ihr tatsächlich Bankrücklastkosten in Höhe von 2 x 7,50 EUR entstanden seien, wobei die entsprechende Angabe mehr als angemessen und üblich sei. Insbesondere würden Banken in Deutschland Bankrücklastkosten zwischen 3,00 EUR und 8,00 EUR berechnen.

Dass und durch welche Bank der Auftraggeberin der Beklagten wann Rücklastkosten in welcher Höhe berechnet worden sein sollen, trägt die Beklagte damit schon nicht substantiiert vor.

d)

Soweit die Beklagte meint, sie habe hinsichtlich der Mahnkosten keinen Anlass gehabt, ihrer Auftraggeberin nicht zu glauben, steht dies dem Unterlassungsanspruch nicht entgegen. Ein Verschulden ist für den Unterlassungsanspruch nicht Voraussetzung (vgl. *OLG Hamm Urt. v. 26.05.2011, 4 U 35/11, MMR 2011, 586; Köhler/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 43. Aufl. 2025, UWG § 8 Rn. 1.2*).

e)

Es liegt auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr vor. Ist es – wie im Streitfall – zu einem Wettbewerbsverstoß gekommen, streitet eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr (vgl. *BGH Urt. v. 30.04.2014 – I ZR 170/10, GRUR 2014/1120 Rn. 30*).

III.

Die Ordnungsmittelandrohung entsprechend dem Klageantrag zu III. – soweit die Beklagte auf den Klageantrag zu II. 1 und II. 2 hin verurteilt worden ist – folgt aus § 890 ZPO.

IV.

Der Klageantrag zu Ziff. IV. ist zulässig und begründet.

Die Abmahnkosten in Höhe von 243,51 EUR stehen dem Kläger gegen die Beklagte gem. § 13 Abs. 3 UWG zu.

Der Kläger als berechtigt Abmahnender kann hiernach von dem Abgemahnten - der Beklagten - Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Diese sind der Höhe nach unter den Parteien unstreitig.

Dass das vom Kläger verfolgte Unterlassungsbegehren nur teilweise erfolgreich ist, steht der Erstattungsfähigkeit in voller Höhe nicht entgegen, weil bei einem Wettbewerbsverband die Pauschale unabhängig vom Streitwert der beanstandeten Wettbewerbshandlung anfällt. Die von einem Wettbewerbsverband geltend gemachte Kostenpauschale ist deshalb auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die Abmahnung nur teilweise berechtigt ist (vgl. *BGH Urt. v. 9.12.2021 – I ZR 146/20, GRUR 2022, 399 Rn. 67*).

Der Zinsanspruch folgt aus § 291 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Die Vorsitzende

